

Verzugszins

Ende des Zinsenlaufs: Mehrere Forderungen

Hat der Gläubiger mehrere Forderungen gegen den Schuldner ist die (Teil-)Zahlung des Schuldners an eine oder mehrere der Forderungen anzurechnen. An welche Forderung die Zahlung anzurechnen ist, bestimmt

- der Schuldner
- oder der Gläubiger
- oder das Gesetz.

Angaben des Schuldners

Der Schuldner kann bei seiner (Teil-)Zahlung die Forderung bezeichnen, an die seine Zahlung anzurechnen ist (OR 86 I).

Verzugszinsberechnung: Der Verzugszins auf der beglichenen Forderung wird berechnet bis zum Tag der Zahlung. Der Zinslauf endet damit am Tag der Zahlung.

Tipp für Schuldner: Bei der Zahlung immer genau angeben, welche Forderung beglichen werden soll.

Angaben des Gläubigers

Hat der Schuldner bei der (Teil-)Zahlung die Forderung, an welche seine Zahlung anzurechnen ist, nicht bezeichnet, kann der Gläubiger in der Quittung die Schuld bezeichnen, an die er die Zahlung anrechnen will. Widerspricht der Schuldner nicht sofort, gilt diese Anrechnung als genehmigt (OR 86 II).

Verzugszinsberechnung: Der Verzugszins auf der beglichenen Forderung wird berechnet bis zum Eingang der Zahlung des Schuldners und der Verzugszinslauf endet in diesem Zeitpunkt.

Tipp für Gläubiger: Gibt der Schuldner die Forderung nicht an, die er mit seiner Zahlung tilgen will, ist der Zahlungseingang schriftlich zu bestätigen unter Angabe der Schuld, an die die Zahlung angerechnet wird.

Gesetzliche Regelung

Liegt weder eine Erklärung des Schuldners über die Tilgung noch eine Bezeichnung der Schuld in der Quittung durch den Gläubiger vor, richtet sich die Anrechnung der Zahlung nach dem Gesetz (OR 87).

- Die Zahlung ist auf die fällige Schuld anzurechnen
 - unter mehreren fälligen auf diejenige Schuld, für die der Schuldner zuerst betrieben worden ist,
 - und hat keine Betreibung stattgefunden, auf die früher verfallene
- Sind die Forderungen gleichzeitig verfallen, ist die Zahlung verhältnismässig an alle Forderungen anzurechnen
- Wenn keine der mehreren Schulden verfallen ist, wird die Zahlung auf diejenige Schuld angerechnet, die dem Gläubiger am wenigsten Sicherheit bietet.

Praxis-Hinweis: Die fehlende Bezeichnung, welche Schuld getilgt werden soll bzw. an welche Forderung die Zahlung angerechnet wird, ist ein häufiger Grund für Auseinandersetzungen zwischen Schuldner und Gläubiger.

Verzugszinsberechnung: Die Verzugszinsberechnung gestaltet sich in solchen Fällen schwierig und für den Laien oft wenig nachvollziehbar.